

Original

S a t z u n g

des Sportfischer-Verein Schönbrunn/Ofr.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sportfischer-Verein Schönbrunn" und hat seinen Sitz in Schönbrunn. *in Steigerwald*

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluß von Freunden der Sportfischerei, die Hebung der Sportfischerei im allgemeinen, die Pflege des Wasseraidwerkes und die Bereitstellung von Fischwasser für seine Mitglieder. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken ohne öffentlich rechtlichen Charakter.

Jede politische Betätigung ist ausgeschlossen.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

1. Erziehung der Mitglieder zu sportgerechten Anglern
2. regelmäßige Schulung der Jugendlichen und Jungfischer
3. Kauf und Anpachtung von Fischereirechten und deren Pflege
4. Beratung der Mitglieder in fischereisportlichen Angelegenheiten
5. Förderung der Sportfischerei, Schutz und Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Schönheit und Ursprünglichkeit mit dem Fischbestand und freiwillige Mitarbeit in allen an der Erfüllung dieses Zwecks mitwirkenden Vereinigungen und Verbänden
6. die Schädigung der Gewässer durch Abwässer in Wort, Schrift und Bild zu verhindern
7. gesellschaftliches Zusammenfassen der Mitglieder.

Gemäß Gemeinnützigkeitsverordnung wird folgendes bestimmt:

- a) der Verein darf keine anderen als die steuerbegünstigten Zwecke verfolgen
- b) der Verein darf keinen Gewinn erstreben
- c) die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- d) die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einen Teil ihrer Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen oder Inventar des Vereins

- e) der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen
- f) der Ausschuß ist ehrenamtlich tätig; Aufwendungen können ersetzt werden
- g) bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Schönbrunn zur sozialen Verteilung.

§ 3

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Jungfischer
5. Jugendliche.

§ 4

Aufnahmen in den Verein

Mitglied können alle unbescholtenen, an der Sportfischerei interessierten Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur dann Mitglied werden, wenn die Genehmigung des Erziehungsberechtigten vorliegt und dieser für den durch den Jugendlichen evtl. verursachten Personen- und Sachschaden haftet.

Wer Mitglied werden will, hat beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich darum nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß mit Stimmmehrheit. Ablehnungsgründe brauchen den Antragsteller nicht bekanntgegeben werden.

Rechte und Pflichten beginnen mit dem Tage der Aufnahme.

Der Neuaufgenommene wird in der nächsten Versammlung den alten Mitgliedern vorgestellt. Werden von einem der alten Mitglieder Einwendungen erhoben, so ist über die Aufnahme in der nächsten Ausschußsitzung erneut zu beraten.

Bleibt der Neuaufgenommene der Versammlung ohne Entschuldigung fern, so ist die durch den Ausschuß getätigte Aufnahme aufgehoben.

Über Erlaubnisscheine entscheidet die Generalversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode
2. mit dem freiwilligen Austritt
3. mit dem Ausschluß

Zu 1.: Beim Tode eines Mitglieds, das dem Verein über 5 Jahre angehört hat, ist ein Kranz mit Trauerkarte in das Trauerhaus zu schicken.

Beim Tode eines Ehrenmitgliedes oder eines Mitgliedes des Vorstands ist der Kranz am Grabe niederzulegen.

Zu 2.: Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich an den 1. vorsitzenden zum Geschäftsjahreschluss erklärt werden. Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Ausnahmen beschließt der Ausschuß.

Zu 3.:

Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenrührige Handlungen begeht, die den Entzug oder die Verweigerung des staatlichen Fischereischeines zur Folge haben, oder, wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat
- b) den Verein die Erfüllung der gestellten Aufgaben erschwert oder gar unmöglich macht
- c) am Schlusse des Geschäftsjahres den festgesetzten Beitrag nicht gezahlt hat, trotz erbligter Erinnerung.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat
- b) gegen die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen Bestimmungen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß muß "geheim" abgestimmt werden. Einfache Stimmmehrheit muß gegeben sein. In allen Fällen ist der Betroffene zum rechtlichen Gehör vorzuladen. Der Ausgeschlossene muß vom Ausschluß schriftlich verständigt werden.

Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung zugelassen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. der Ausschuß
3. die Generalversammlung (alle 3 Jahre)
4. die Jahreshauptversammlung (jährlich)
5. die Mitgliederversammlung (nach Bedarf)

Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Vereins

Zu 1.:

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister.

Zu 2.:

Der Ausschuß besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) dem 2. Gewässerwart
- g) dem Vergnügungsvorstand.

Zu 1 des § 6

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, dem Vorstand steht der Ausschuß zur Seite.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuß (Ausschußsitzung) in der Generalversammlung, der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung.

Er beurkundet die Niederschriften und Beschlüsse dieser Organe nach deren Genehmigung.

Wird eine Niederschrift vom Ausschuß nicht genehmigt, so ist entsprechender Vermerk auf dieser, der von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, anzubringen.

Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu erstellen und nach Erledigung zum Akt zu nehmen.

Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl hat "geheim" zu erfolgen. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Bis zu dieser Zeit kann der Ausschuß aus seiner Mitte ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Scheiden jedoch zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und Neuwahl für die Ausgeschiedenen durchzuführen.

Zu 2 des § 6

Dem Ausschuss obliegt, außer den durch diese Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben, die Beschlussfassung, soweit sie nicht der Generalversammlung, der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfen des Jahres- und Rechnungsberichtes
2. Beratung der Geschäfts- und Tagesordnung
3. Vorbereitung der Generalversammlung, der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung von Erklärungen an die Versammlungen und an die übergeordneten Verbände
5. Besprechung und Beschlussfassung über den Kauf und die Anpachtung von Fischereirechten.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend ist.

Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmmehrheit in offener Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn ein Antrag zu seiner Be- oder Entlastung entschieden wird.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden

Der Ausschuss wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Ausschusses (Schriftführer, Jugendleiter, Vergütungsvorstand, Ältestenrat und Gewässerwart) werden nach Zuruf gewählt. Werden für eine Funktion mehrere Vorschläge eingebracht, so ist in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

Scheidet ein Mitglied zu § 7 Ziff. d - h aus, so wird vom Ausschuss ein Nachfolger gewählt.

Zu 3 des § 6

Die Generalversammlung ist jedes dritte Jahr einzuberufen. Sie muß im Laufe des Monats Januar stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Vorlesen der Niederschrift der letzten Versammlung
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
3. Kassabericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassaprüfer mit Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Bericht des Jugendleiters
6. Entlastung des Vorstandes

7. Neuwahl des Ausschusses
8. Wahl von zwei Kassaprüfern
9. Wahl des Ältestenrates (3 Mitglieder)
10. Erledigung der eingegangenen Anträge.

Für die Wahl des Vorstandes ist eingangs der Generalversammlung ein Wahlausschuß, bestehend aus
einem Vorsitzenden,
zwei Beisitzern und
einem Schriftführer
zu wählen.

Diese vier Mitglieder bestimmen unter sich, wer den Vorsitz führt. Über die Wahl des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht im Wahlausschuß tätig sein, die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.

Nichtanwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn deren Einverständnis schriftlich vorliegt. Jungfischer können nicht gewählt werden, sind jedoch stimmberechtigt.

Jugendliche unter 16 Jahren können nicht gewählt werden und sind auch nicht stimmberechtigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Generalversammlung zu stellen. Diese müssen 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit eingehender Begründung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Später einlaufende Anträge und solche, die erst im Verlaufe der Generalversammlung gestellt werden, unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung hinsichtlich ihrer Zulassung.

Jungfischer und Jugendliche sind berechtigt, Anträge zur Generalversammlung einzubringen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn es

1. Der Ausschuß für notwendig erachtet
2. diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird
3. es sich um den Kauf oder die Anpachtung eines Fischereirechtes größeren Ausmaßes handelt
4. es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, dessen Wert größer als das gesamte Vermögen des Vereins ist
5. es sich um den Verkauf eines vereinseigenen Fischereirechtes handelt
6. gleichzeitig zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden
7. der Vorstand geschlossen seinen Rücktritt erklärt.

Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung muß schriftlich mindestens 10 Tage vorher erfolgen. Die Tagesordnung muß die Punkte enthalten, die Anlaß zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung sind.

Zu 4 des § 6

Die Jahreshauptversammlung finden in den Jahren zwischen der Generalversammlung statt. Sie müssen in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden.

Für die Einladung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie zu den Generalversammlungen. Ziff. 7 und 9 der Tagesordnung der Generalversammlung sind nicht Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung.

In der Jahreshauptversammlung wird die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr für das kommende Jahr festgelegt.

Zu 5 des § 6

Die Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Es können Ersatzwahlen für ausgeschiedene Ausschussmitglieder stattfinden. Diese Regelung gilt auch für die Jahreshauptversammlungen.

§ 8 Kauf- und Pachtverträge

Kauf- und Pachtverträge werden unbeachtet des § 6 Ziff. 3 vom Ausschuss abgeschlossen, wobei stets die Leistungsfähigkeit des Vereins und seiner Mitglieder berücksichtigt werden muß. Abgeschlossene Kauf- und Pachtverträge sind jeweils in der nächsten Versammlung bekanntzugeben.

§ 9 Kassenführung

Die Vereinsgelder sind bei einem Geldinstitut in Schönbrunn anzulegen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind zur Überwachung der Kassenführung verpflichtet.

Die laufenden notwendigen Ausgaben, wie Zahlung der Jahrespacht für die angepachteten Fischereirechte, Beschaffung von Besatz, Ausgaben für gesellige Veranstaltungen, werden vom Ausschuss genehmigt.

Rechnungen in Höhe von über 200,- DM müssen vom 1. und 2. Vorsitzenden vor der Zahlung abgezeichnet werden.

Bis zu einem Betrag von 150,- DM kann der Vorstand frei entscheiden.

§ 10 Ehrungen:

Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Ausschuss geehrt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Sie haben Stimmrecht.

§ 12 Jugendliche im 13. mit 15. Lebensjahr/

Diese sind - mit den Jungfischern - in der Jugendgruppe des Vereins zusammengefaßt.

Die Betreuung und Ausbildung obliegt dem Jugendleiter. Sie sind nach dem vom Jugendleiter aufzustellenden und vom Ausschuss zu genehmigenden Ausbildungsplan in der Sportfischerei sowohl theoretisch als auch praktisch zu unterrichten.

Die Ablegung der Sportfischerprüfung ist im Endziel der Ausbildung.

Den Jugendlichen ist es verboten, die Sportfischerei ohne Aufsicht des Erziehungsberechtigten, des Jugendleiters oder eines volljährigen Inhabers des staatlichen Fischereischeines auszuüben.

§ 12 Jungfischer bis Vollendung des 18. Lebensjahres:

Jungfischer ist, wer in der Jugendgruppe eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung genossen, die Sportfischerprüfung mit Erfolg abgelegt hat und 16 Jahre alt ist. Er bleibt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe unterstellt.

Der Jungfischer darf frei fischen, muß jedoch den entsprechenden Erlaubnisschein besitzen.

§ 13 Pflichten und Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied, Ausnahme die Ehrenmitglieder, hat einen nach Bedarf von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Dieser ist im Voraus zu zahlen.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern nach den gesetzlichen und besonderen Bestimmungen des Vereins die Sportfischerei auszuüben. Es ist jedoch ein Erlaubnisschein der nur in Verbindung mit dem staatlichen Fischereischein Gültigkeit hat, zu erwerben.

Die Fischereiausübung der Mitglieder darf nicht in gewinnstüchtiger Ausbeutung oder in einem sonstigen Mißbrauch ausarten.

Der Verkauf von Fischen, die in einem vereinseigenen oder angepachteten Gewässer gefangen werden, ist verboten.

Der Vorstand ist zur sofortigen Abstellung von Mißständen berechtigt. Die Betroffenen haben sich bei Vermeidung des sofortigen Ausschlusses den Anordnungen des Ausschusses zu fügen.

Besondere Vorkommnisse bei der Ausübung der Fischerei sind umgehend dem Vorstand zu melden (Fischsterben, Fischkrankheiten, Unkameradschaftlichkeit, Verfehlungen gegen die gesetzlichen und besonderen Bestimmungen des Vereins, usw.).

§ 14 Beachtung der Satzung:

Die Mitglieder sind zur genauen Beachtung der Satzung verpflichtet. Ebenso sind die besonderen Bestimmungen des Vereins, die auf den Erlaubnisscheinen festgehalten sind, genauestens zu beachten.

§ 15 Strafen

Verfehlungen, sowohl in sportfischereilicher, als auch in fischereigesetzlicher Hinsicht, werden vom Ausschuss geahndet, es sei denn, daß in schwerwiegenden Fällen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden muß. Folgende Strafen können vom Ausschuss ausgesprochen werden:

1. Verwarnung
2. einfacher Verweis
3. verschärfter Verweis mit gleichzeitiger Auferlegung einer Geldbuße
4. Ausschluß aus dem Verein.

§ 16 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr oder Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden, wobei 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich ist.

§ 18 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung von mindestens 4/5 der Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins muß erfolgen, wenn der Mitgliederstand nur noch sieben aktive Mitglieder beträgt.

In beiden Fällen ist das Vermögen des Vereins der Stadt Schönbrunn zu übereignen.

Schönbrunn, im April 1974

4

1. Verzeichnis
2. einzelner Vereine
3. vereinigter Vereine als gleichzeitiger Aufstellung einer
Liste
4. Verzeichnis der Vereine

Yoggen Gustav
das Geschäftsjahr über den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Haagen Josef
das Geschäftsjahr über den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
Lorenz

Schilling Johann
das Geschäftsjahr über den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
Stahl Josef

Quaschnab Wenzel
das Geschäftsjahr über den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
Schilling Adolf

Lorenz Hans